

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 156 - 157

In der Unterschrift einer Urkunde liegt eine  
ausdrückliche Willenserklärung im Sinne des Preuß.

Landr. Th. I Tit. 4 § 60

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dert daher gerichtliche Errichtung des Geschäftes und Eintragung in das Grundbuch.

Der außergerichtliche Vertrag von 24. Aug. 1843, die auf denselben gefolgte Tradition des streitigen Grundstreifens, die Anerkennung, daß derselbe zum Anwesen des Klägers gehöre, die von dem Klägern angeführten Verträge, die über die verschiedenen Veräußerungen und Ueberbauungen des ursprünglich N. St.'schen Anwesens hergestellten Situationspläne, die Erfindung, worüber und womit der Kläger gleichfalls den ihm überbürdeten Beweis angetreten hat, vermögen die nicht geschehene gerichtliche Vertragserrichtung und Eintragung in das Grundbuch nicht zu vertreten, die gegentheilige Annahme würde die Vorschriften der Grundbuchordnungen auf völlig unstatthaftern Wegen beseitigen. Nachdem nun dem Kläger unbestritten der Beweis des Eigenthums des streitigen Grundstreifens auferlegt ist, dieses Eigenthum nur durch gerichtlich errichteten Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erlangt hätte werden können, darüber aber kein Beweis angetreten worden, ist die Beweisanzsetzung des Klägers mit Recht für verfehlt erachtet und der Beklagte von der Klage entbunden worden.

OABG. vom 16. März 1866 Reg.-Nr. 909 <sup>64/65</sup>.  
77.

### 3.

In der Unterschrift einer Urkunde liegt eine ausdrückliche Willenserklärung im Sinne des Preuß. Landr. Th. I Tit. 4 §. 60.

Ein Ehemann hatte das von seiner Frau in die Ehe gebrachte Anwesen, woran ihm nach Preuß. R. Th. II Tit. 1 §. 231 alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers zustanden, vertauscht, was

er nach §. 232 a. a. O. nur thun konnte mit ausdrücklicher Einwilligung der Frau. Eine stillschweigende, bloß aus Handlungen mit Zuverlässigkeit zu folgernde Einwilligung war nach §. 60 Tit. 4 Th. I unkräftig. Es war über den Tauschvertrag eine außergerichtliche schriftliche Urkunde errichtet worden, in derselben aber bloß der Mann als Kontrahent bezeichnet; der Frau war gar nicht erwähnt, jedoch hatte diese die Urkunde mit unterzeichnet. Es fragte sich nun, ob in dieser Mitunterschrift die erforderliche ausdrückliche Einwilligung der Frau gegeben sei? Diese Frage wurde oberstrichterlich aus folgenden Gründen bejaht:

Allerdings enthält der Vertragsaufsatz keine wörtliche Erklärung der Ehefrau, daß sie mit dem Inhalte desselben übereinstimme, oder daß sie ihre Zustimmung dazu gegeben habe. Dessenungeachtet kann die Unterzeichnung nicht für eine bloß stillschweigende Einwilligung gehalten werden. Denn die Unterzeichnung ist nicht eine Handlung, deren Gegenstand an und für sich auf etwas Anderes gerichtet wäre, so jedoch, daß sie daneben auch den Ausdruck des Willens in sich schlosse (*factum concludens*), sondern nach allgemein herrschender Sitte und Gewohnheit, welche auch gesetzliche Anerkennung gefunden hat, ist sie ein Zeichen der Willensbestimmung selbst und drückt die Aneignung des Inhaltes einer Skriptur durch deren Unterzeichner eben so erkennbar, beredt und unzweideutig aus, wie eine Erklärung in Worten. — Diese Auffassung des Unterschiedes zwischen ausdrücklicher und stillschweiger Willenserklärung, welche den Ansichten der namhaftesten Lehrer des gemeinen Rechtes entspricht, steht auch in Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Landrechtes Th. I. Tit 4 §. 57, wonach Willenserklärungen für zuverlässig und gewiß angesehen werden, wenn die Absicht des Erklärenden durch Worte